



**GEMEINDE
WIETMARSCHEN**

Flächennutzungsplan 34. Änderung

**OT Wietmarschen
„Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“**

Begründung

**im Verfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 223289
Datum: 05.02.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass	2
2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	3
3	Raumordnung und Regionalplanung	4
4	Geltungsbereich und Darstellungen	5
5	Verkehrliche Erschließung	5
6	Ver-/ Entsorgung	5
7	Umweltbericht	5
8	Belange des Immissionsschutzes	5
9	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen/ Kampfmittel	6
10	Bodenfunde	6
11	Sonstige Hinweise	6
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke	7

Als gesonderter Teil ist der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 05.02.2025

Proj.-Nr.: 223289

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

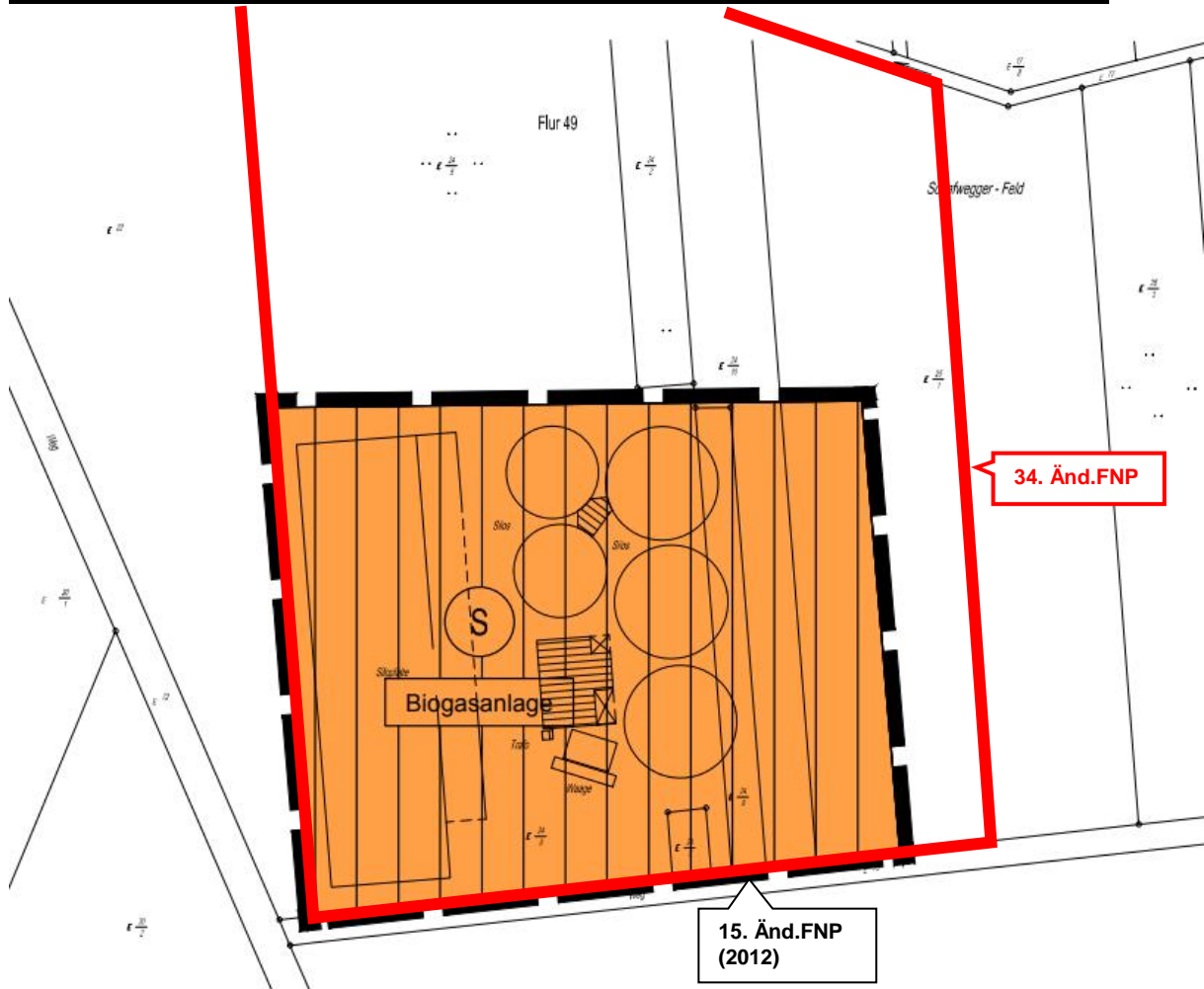
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietmarschen (FNP) ist seit 2004 wirksam. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 (2009) hat die Gemeinde Wietmarschen südöstlich der Ortslage Wietmarschen an dem ehemaligen Standort der Kläranlage Lohne die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Biogasanlage zu errichten. Die Biogasanlage ist auf der Grundlage der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG in Betrieb.

Mit der 15. Änderung des FNP wurde 2012 der Standort der Biogasanlage planungsrechtlich bereits erweitert und der Bebauungsplanes Nr. 104.1 aufgestellt.

Darstellungen wirksamer Flächennutzungsplan Gemeinde Wietmarschen (o.M.):



Nunmehr soll der Biogasanlagenstandort erweitert werden, um hier weitere bauliche Anlagen/ Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) errichten zu können.

Derzeit wird der Erweiterungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wietmarschen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen ist es nunmehr erforderlich den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dazu stellt die Gemeinde Wietmarschen im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ auf.

Eine Leistungssteigerung der Anlage (Erhöhung der elektrisch installierten Leistung bzw. Erhöhung der Biogasproduktion) ist hier ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

Die mit dem Planbereich vorgenommene Standortwahl (vorhandene Biogasanlage), stellt auf Grund der vorhandenen baulichen Prägung des Bereiches keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Insofern sind hier keine erheblichen Auswirkungen auf Erholungsaktivitäten bzw. Naherholung zu erwarten und die dem Gebiet zugedachte Erholungsfunktion kann durch die geplante Biogasanlage nicht wesentlich mehr beeinträchtigt werden, als das bereits vorher der Fall war.

Die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung der Biogasanlage liegt im öffentlichen Interesse und wird seitens der Gemeinde unterstützt, da die Nutzung von regenerativen Energiequellen (wie in diesem Falle von Biogas) dem Klimaschutz dient und zum anderen den ländlichen Raum stärken soll (Schaffung weiterer Einnahmequellen für die Landwirtschaft bzw. Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe).

2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß dem § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Des Weiteren bedarf eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen oder von Wald einer besonderen Begründung.

Nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB gilt § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Hier ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. ...“

Bezogen auf diesen Bauleitplan spielt der Aspekt: Innenentwicklung allerdings keine Rolle, da diese Bauleitplanung die planungsrechtliche Sicherung einer vorhandenen Biogasanlage im Außenbereich dient und insofern zwangsläufig an den vorhandenen Standort gebunden ist. Eine Begutachtung und Würdigung von Innenbereichsflächen erübrigt sich hier insofern. Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass die Flächen des Bebauungsplanes bereits nahezu vollständig baulich genutzt bzw. versiegelt sind.

Hierzu ist weiter anzuführen, dass sich die Aufstellung der 34. Änderung des FNP an der 1. Änderung und der 15. Änderung des FNP orientiert und insofern auf ein abgestimmtes, städtebauliches Konzept der Gemeinde Wietmarschen für diesen Standort aufbaut. Auf die Änderungen des FNP der Gemeinde wird verwiesen.

Des Weiteren ist der überwiegende Teil des festgesetzten Sondergebietes bereits durch die baulichen Anlagen (Biogasanlage, Gärrestbehälter, usw.) geprägt.

Die Bauflächen stehen darüber hinaus im Eigentum des Vorhabenträgers/ der Betreibergesellschaft, sodass - zusammenfassend – davon ausgegangen werden kann, dass die, als gering zu bezeichnende, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in Kauf genommen werden kann, um die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde (Die Nutzung von regenerativen Energiequellen (wie in diesem Falle von Biogas) soll dem Klimaschutz dienen und zum anderen den ländlichen Raum stärken (Schaffung weiterer Einnahmequellen für die Landwirtschaft bzw. Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe).

3 Raumordnung und Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP 2001) stellt für den Änderungsbereich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dar.

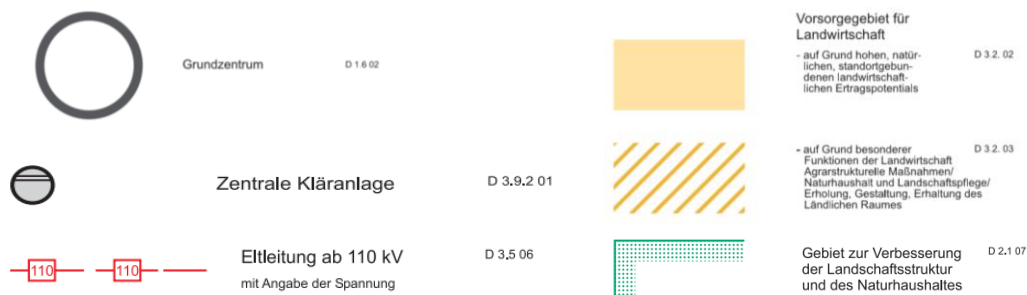
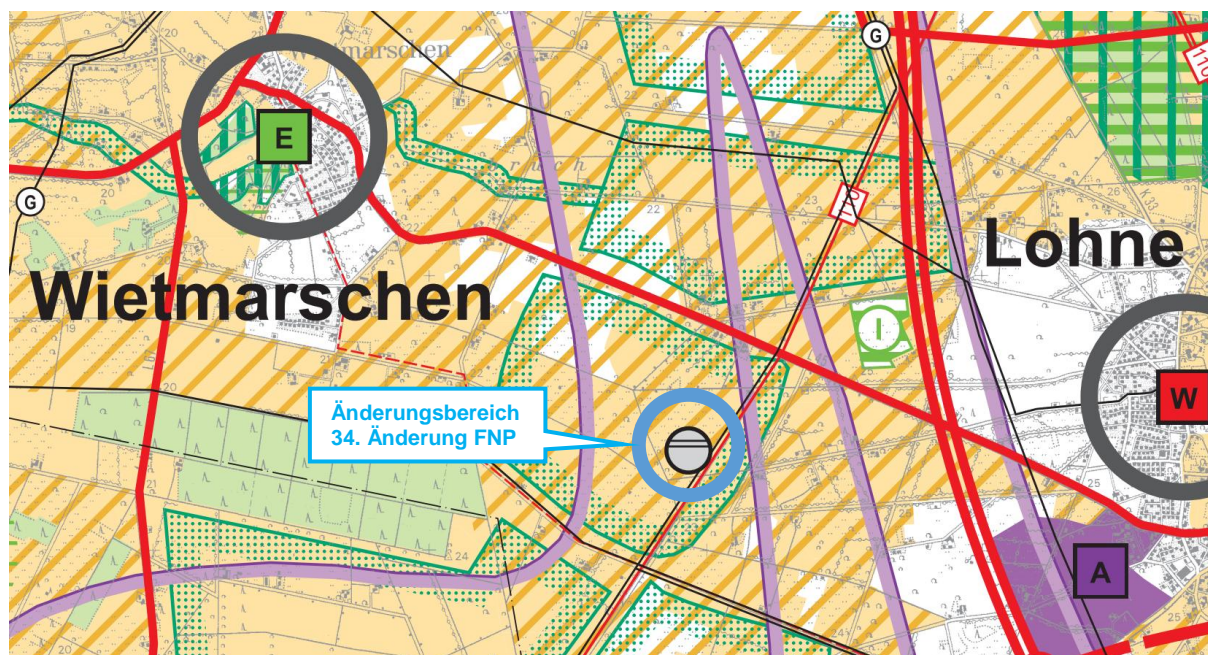
Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird.

Auf Grund der Lage des Änderungsbereiches in Zuordnung zu dem Standort einer bestehenden landwirtschaftlich genutzten, baulichen Anlage (vorhandene Biogasanlage, ehemalige Kläranlage) ist eine wesentliche Beeinträchtigung der o.g. Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten.

Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu erwarten, da die Flächen seitens des Eigentümers/ des landwirtschaftlichen Betriebes zur Verfügung gestellt werden.

Insofern ist durch die hier geplante Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft nicht zu erwarten.

Darstellungen RROP Landkreis Grafschaft Bentheim 2001 (o.M.):



4 Geltungsbereich und Darstellungen

Der Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen (mit einer Größe von rd. 5,4 ha) befindet sich südöstlich der Ortslage Wietmarschen (Standort der ehemaligen Kläranlage Lohne) im „Schafwegger Feld“ unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Kortenberken“.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß den o.g. Zielsetzungen im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) dargestellt.

5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist bereits über das angrenzende, vorhandene öffentliche Straßen- und Wegenetz sichergestellt (Gemeindestraße „Kortenberken“).

6 Ver-/ Entsorgung

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet.

7 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung der 34. Änderung des FNP der Gemeinde Wietmarschen wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

8 Belange des Immissionsschutzes

Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).

Bzgl. dem Betrieb der Biogasanlage hat der Vorhabenträger Immissionsgutachten (bzgl. Geruch, Lärm usw.) bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass künftig keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten (Wohn)Nutzungen durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) sind weitere, erhebliche Immissionen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich liegt, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt.

Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

9 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen/ Kampfmittel

Der ehemalige Kläranlagenstandort ist im Altstandortkataster des Landkreises Grafschaft Bentheim als potentiell kontaminationsverdächtige Fläche (Verdachtsfläche) erfasst. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der Nutzung durch einen Betrieb/ Einrichtung einer altlastenrelevanten Branche (hier: Kläranlage). In Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständiger Bodenschutzbehörde wurde festgelegt, dass eine abschließende Beurteilung des Planvorhabens aus bodenschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Rückbauarbeiten (insbesondere der Becken) also im Rahmen der Realisierung der Biogasanlage sichergestellt werden kann.

Das Gutachten ist auf der Grundlage von orientierenden Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von einem dafür zugelassenen Gutachter zu erstellen. Der Untersuchungsumfang ist vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzusprechen. Dazu weist die Bodenschutzbehörde darauf hin, dass es im gesamten Zeitraum des Betriebes der Kläranlage zu keinerlei Zwischenfällen gekommen sei, so dass eine Kontamination des Plangebietes eher unwahrscheinlich sei. Dies ist im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen zu berücksichtigen.

10 Bodenfunde

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in den Änderungsbereichen getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz dem Landkreis anzuzeigen; es wird auf den § 13 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen, wonach ggf. der Beginn der Bauarbeiten 4 Wochen vorher der zuständigen Denkmalpflegebehörde des Landkreises anzuzeigen ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

11 Sonstige Hinweise

Das Plangebiet liegt zum Teil im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37 sowie innerhalb der Bauhöhenbeschränkung und in der Lärmschutzzone II des Luft-/ Bodenschießplatzes Nordhorn. Hier dürfen Gebäude, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Von dem dortigen Flugbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung.

Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeurung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 05.02.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

M.Desmarowitz

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Wietmarschen, den

Der Bürgermeister